

Dieter Heidmann
Krelingen 125
29664 Walsrode

Walsrode, den 14.08.2018

Herrn
Landrat Manfred Ostermann
Landkreis Heidekreis
Raum A 113
Vogteistr. 19
29683 Bad Fallingbostel

Sehr geehrter Herr Landrat Ostermann,

ich wende mich an Sie in meiner Eigenschaft als Vorsitzender und Vertreter der *Bürgerinitiative Krelingen / Westenholz* mit Fragen zum Schießstand Krelinger Heide:

1.

Stimmt es, dass die ursprünglich genehmigte maximale Schusszahl von 300.000 pro Jahr auf 1,5 Millionen erhöht worden ist?

2.

Stimmt es ferner, dass unabhängig von dieser Genehmigung laut Gutachten und TA Lärm grundsätzlich bis zu 16000 Schuss pro Tag erlaubt sind?

3.

Ist es wahr, dass als maßgeblicher Immissionsort im Lärm-Gutachten nicht das GRZ, sondern Wohnhäuser am südlichen Ortsrand von Krelingen bestimmt worden sind, obwohl das GRZ eine Rehabilitationseinrichtung beherbergt? Das GRZ ist nicht der Lärmschutzkategorie „Wohn- / Mischgebiet“ oder „allgemeine Wohngebiete“, sondern der Kategorie „Kurgebiete“ mit einem Immissionsrichtwert von 45 dB(A) zuzuordnen. Dieser Immissionsrichtwert kann eher durch den ermittelten Beurteilungspegel überschritten oder auch nur erreicht werden als der für Wohnhäuser (allgemeine Wohngebiete) zulässige Immissionsrichtwert von 55 dB(A). Dies gilt auch trotz der größeren Entfernung des GRZ.

4.

Liegen mit Blick auf das GRZ als maßgeblichem Immissionsort fundierte Berechnungen vor, oder basiert die Genehmigung nur auf einer diesbezüglich orientierenden Einschätzung?

5.

Ist auch ein maßgeblicher Immissionsort im ebenfalls betroffenen Ort Westenholz bestimmt worden?

6.

Sind ausschließlich Entfernungen oder auch Bebauungsdichte und Höhenunterschiede in der Berechnung berücksichtigt worden?

7.

Sind die bisher erteilten Genehmigungen auf den Schießbetrieb durch die Jägerschaft beschränkt? Wenn „nein“: Welche weiteren Nutzungsmöglichkeiten sind genehmigt worden?

8.

Unabhängig von Richtlinien nach TA Lärm (Einzelschusspegel, Beurteilungspegel) ist der Schießlärm in Krelingen und auch in Westenholz mitunter geradezu unerträglich. Worunter die betroffenen Bürgerinnen und Bürger leiden, ist nicht ein Mittelungspegel, sondern der pro Zeiteinheit sich ereignende *Reallärm*. Dieser, bezogen auf das jeweilige Zeitfenster, korreliert hinsichtlich der jeweils subjektiv empfundenen Lästigkeit nicht mit einem Mittelungspegel. Die Wohn- und Lebensqualität sind in Krelingen und Westenholz durch den Schießlärm eindeutig reduziert.

Sind vor diesem Hintergrund und unter dem Aspekt der Rücksichtnahme, Achtsamkeit und ethischer Normen effektive Lärmschutzmaßnahmen geplant?

9.

Die Krelinger Heide gilt als Landschaftsschutzgebiet. In der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen „Landschaftsschutzgebiet Krelinger Heide“ vom 15.10.1976 heißt es unter § 2 Abs. 2:

„(2) Verboten ist insbesondere:

- a) die Ruhe von Natur durch Lärm (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte) oder auf andere Weise zu stören“

Ferner gilt die Krelinger Heide nach § 30 BNatSchG als geschütztes Biotop, dem eine höherrangige Schutzwürdigkeit zukommt als einem Landschaftsschutzgebiet. Entsprechend kommt – in Verbindung mit § 30 – auch § 1 BNatSchG zur Geltung, wonach dem Erholungswert von Natur und Landschaft eine besondere Bedeutung beigemessen werden muss. In diesem Kontext sollte sich der Mensch von einer sittlichen Verantwortung für Natur und Umwelt leiten lassen.

Verstärkend ist zu erwähnen, dass die Krelinger Heide gemäß regionalem Raumordnungsprogramm als Vorsorgegebiet für Erholung klassifiziert ist.

Der skizzierte landschafts- und naturschutzrechtliche Zusammenhang ist nicht damit vereinbar, dass in nahezu unmittelbarer Nachbarschaft schier ohrenbetäubender Schießlärm verursacht werden darf, der durch keinerlei Lärmschutz verhindert wird.

Herr Ostermann, ich bitte Sie im Namen der von mir in dieser Angelegenheit vertretenen Bürgerinnen und Bürger um eine fundierte und nachvollziehbare Beantwortung meiner Fragen. Ebenso möchte ich Sie bitten, bezüglich der Schusszahl-Genehmigung(en) konkrete Zahlen zu nennen.

Mit freundlichen Grüßen